

# STATUTEN

des Vereins Empower Generations Indonesia (EGI)

mit Sitz in *Unterseen, Vorholzstrasse 48, CH-3800 Unterseen*

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen

### **Empower Generations Indonesia (EGI)**

besteht mit Sitz in Unterseen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2 Zweck**

- 1 Der Verein betreibt eine Hilfs- und Entwicklungsorganisation, deren Ziel es ist, bedürftigen Menschen in den abgelegenen, unterentwickelten Regionen Indonesiens durch Bildung die allgemeinen Lebensumstände zu verbessern.
- 2 Der Verein setzt sich insbesondere für die solide schulische Grundbildung von Kindern und die praktische berufsspezifische Bildung junger Erwachsener ein.
- 3 Um diesen Zweck zu erreichen, soll der Verein Ausbildungszentren schaffen und verwalten, in denen folgende Fähigkeiten vermittelt werden:
  - a. Grundlagen zur Deckung der Grund- und Existenzbedürfnisse
  - b. Allgemeinbildung
  - c. Umweltschutzbewusstsein und innovative Lösungen für Umweltprobleme
  - d. Grundlagen zu Gesundheit und Prävention
  - e. Berufsspezifische Bildung
- 4 Dabei ist es zentral, lokale Personen auszubilden, die wiederum fähig sein werden, weitere Personen auszubilden.
- 5 Die Hilfe basiert auf christlichen Werten wie Nächstenliebe und Gerechtigkeit. Es soll dort geholfen werden, wo es am meisten nötig ist.
- 6 Der Verein arbeitet ausschliesslich gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.
- 7 Der Verein arbeitet mit anderen Bildungseinrichtungen und nach Bedarf mit der lokalen Regierung und weiteren Dienstleistern zusammen.
- 8 Die Hilfeleistungen des Vereins für bedürftige Menschen geschehen unabhängig von ethnischer Herkunft, religiöser und politischer Gesinnung oder Geschlecht.
- 9 Der Verein ist zur Erreichung seiner Zwecke berechtigt, Liegenschaften und Grundstücke zu mieten, erwerben, bebauen, verwalten und zu veräussern sowie

Mitarbeiter einzustellen. Er hat ausschliesslich und unwiderrufflich karitativen und gemeinnützigen Charakter. Der Verein kann die Mittel inländischen und ausländischen Körperschaften überlassen, welche die Mittel im Sinne des Vereinszwecks einsetzen.

- 10 Der Verein ist konfessionell unabhängig und keiner Kirche oder anderweitigen Institution verpflichtet. Er ist politisch neutral.

### **Art. 3 Mittel**

- 1 Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:
  - a. Spenden und Gönnerbeiträgen
  - b. Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
  - c. Erträgen aus Veranstaltungen, Dienstleistungen und dem Vereinsvermögen
  - d. Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächnisse etc.)

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

### **Art. 5 Austritt und Ausschluss**

- 1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.
- 2 Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
- 3 Gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Die Mitgliedschaft ist bis zum Rekursentscheid sisitert.
- 4 Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

### **Art. 6 Vereins- und Rechnungsjahr**

- 1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **Art. 7            Organe des Vereins**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Vereinsversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der/ die Revisor(en)

## **Art. 8            Die Vereinsversammlung**

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:
  - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b. Wahl des Präsidenten des Vorstandes
  - c. Wahl des/ der Revisor(en)
  - d. Abnahme der Vereinsrechnung
  - e. Déchargeerteilung an den Vorstand
  - f. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträgen
  - g. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
  - h. Rekursentscheide über Ausschlussentscheide des Vorstandes
  - i. Beschlussfassung über Anträge
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **Art. 9            Einberufung der Vereinsversammlung**

- 1 Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.
- 3 Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 14 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

## **Art. 10          Stimmrecht und Beschlussfassung**

- 1 An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

## **Art. 11            Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.
- 2 In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
  - a. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
  - b. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
  - c. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - d. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
  - e. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
  - f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - g. Erstellung von Reglementen;
  - h. Tätigkeit in Bezug auf die Überwachung des Vereinszweckes.
- 3 Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- 4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden per Mehrheitsentscheid gefällt.
- 5 Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von 1 Jahr.
- 6 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder ausserhalb der Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Art. 12            Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

- 1 Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Präsident hat mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Kollektivunterschrift zu zweien.

## **Art. 13            Die Rechnungsrevisoren**

- 1 Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).
- 2 Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## **Art. 14      Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Art. 15      Auflösung und Liquidation**

- 1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mehr als zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.
- 2 Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## **Art. 16      Inkrafttreten**

- 1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins genehmigt. Sie treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes:

Unterseen, 30. September 2023

Dario Urfer

Unterschrift



Peter Urfer

Unterschrift

